

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013

Vergaberichtlinie für den Saale-Holzland-Kreis

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses JHA 81-22/08 vom 05.09.2008)

- I. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist als Verfahrensbeteiligter in die Durchführung der - „Verwaltungsvorschrift (VV) zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 eingebunden. Insoweit obliegt es dem Jugendamt, die entsprechenden Anträge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen des Umfanges der in den einzelnen Jahresscheiben bereitstehenden Mittel unter Berücksichtigung des Bedarfsplanes nach § 17 ThürKitaG und der Dringlichkeit des jeweiligen Vorhabens zu bewerten. Das **Thüringer Kultusministerium als Bewilligungsbehörde** entscheidet auf der Grundlage der vom Jugendamt erstellten Prioritätenliste nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge.

- II. Die Aufstellung der Rangfolge der Vorhaben und Veranschlagung des möglichen Förderbetrages werden dabei in drei Schritten vollzogen:
 - II.I. Das Jugendamt sammelt und sichtet die geplanten Investitionen der Gemeinden, tätigt Vorabsprachen hinsichtlich der Einordnung in die einzelnen Jahresscheiben und stimmt diese mit den Einrichtungsträgern ab. Als Ergebnis entsteht eine Liste mit möglichen Prioritäten, Förderhöhen und zeitlichen Abfolgen im ersten Entwurf.

 - II.II. Eine ständige Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes, Vertretern der Träger der freien Jugendhilfe und der Kreisverwaltung, erarbeiten anhand dieses ersten Entwurfes einen abgestimmten Vorschlag in Form einer Prioritätenliste.

 - II.III. Diese Prioritätenliste wird als Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung in den Jugendhilfeausschuss eingebracht. Die vom Jugendhilfeausschuss abschließend bestätigte Prioritätenliste wird sodann für die jeweilige Jahresscheibe dem Thüringer Kultusministerium zur Entscheidung vorgelegt.

- III. Für die Ermessensausübung zur Aufstellung der Prioritätenliste werden bei allen drei Verfahrensschritten einheitlich nachfolgende Kriterien herangezogen:
 - III.I. Hauptkriterien

Als Hauptkriterien gelten diejenigen, die in der Verwaltungsvorschrift durch die Bewilligungsbehörde bereits weitestgehend vorgegeben sind.

Dazu zählen Gemeinden mit:

- einem niedrigen Stand des Ausbaus der Plätze für Kinder unter 3 Jahren
- einer großen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren
- einem hohen Bedarf an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren

weitere Hauptkriterien sind:

- Sicherung des Rechtsanspruches für Kinder ab einem Jahr (2013)
- Betriebserlaubnis befristet bzw. mit Auflagen
- besonders zu würdigendes anspruchsvolles inhaltliches Konzept
- erforderlich entsprechend der Bedarfsplanung im SHK
- besondere Dringlichkeit des Vorhabens für die Bedarfsdeckung in der jeweiligen Region

Kriterien für eine niedrige Priorität sind:

- hohe Anzahl an nicht ausgelasteten Plätzen
- erhaltenen hohe Landesförderung in den vergangenen Jahren

III.II. Hilfskriterien

Wenn eine Zuordnung der einzelnen Vorhaben in die Prioritätenliste anhand der Hauptkriterien nicht hinreichend möglich sein sollte, sind Hilfskriterien heranzuziehen. Hierzu werden die Investitionen in vier Kategorien unterschieden:

III.II.I Neubau, Ersatzneubau, Komplettanierung

III.II.II. Ausbau, Erweiterungsbau, Anbau

III.II.III. Erhöhung des baulichen Standards

III.II.IV. Ausstattung

Dabei kann für jede der vier Kategorien ein bestimmter prozentueller Anteil der für die Jahresscheibe bereitstehenden Mittel festgelegt werden. Bei Nichtausschöpfung einer der Kategorien kann das freie Volumen auf andere umverteilt werden.

Gleichwohl kann für einzelne Vorhaben eine Höchstfördersumme je Gemeinde festgesetzt werden.

Die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen wird nachrangig berücksichtigt, es sei denn, der Träger hat im Vorfeld bereits erhebliche bauliche Investitionen getätigt.

Ebenfalls sollen bei der Vergabeempfehlung die in der Vergangenheit unternommenen Anstrengungen der Gemeinden zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes gewürdigt werden.

IV. Allgemeines

Der Vergabevorschlag in Form der Prioritätenliste hat auf der Grundlage der Bestimmungen der - Verwaltungsvorschrift zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 - sowie der - Hinweise zur Durchführung der VV ... - des Thüringer Kultusministeriums zu erfolgen.

Saale-Holzland-Kreis
Eisenberg, den 10.09.2008



H e t t e r
Landrat